

Behörde gehen. Dabei kommt es nicht selten vor, daß der Abteilungsleiter oder der Hauptabteilungsleiter den Entwurf abändert und daß der neu geschriebene Entwurf dann vom Behördenleiter im Sinne des ursprünglichen Entwurfs erneut geändert wird. Diese Prozedur kann verkürzt werden, wenn in der Abteilung, in der Hauptabteilung und evtl. beim Behördenleiter die zu entscheidende Frage zuvor geklärt und dem Sachbearbeiter eine genaue Linie gegeben wird.

Aber auch der sonstige Geschäftsgang ist noch immer zu schwerfällig. Es muß z. B. endlich mit dem sogenannten „Abtragen“ der Akten ein für allemal Schluß gemacht werden. Da wird erwartet, bis der Bote kommt, um abzutragen, statt daß der Staatsanwalt den Vorgang in die Hand nimmt und ihn dorthin bringt, wo er hingehört. In dieser Richtung gibt es noch eine ganze Reihe von Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die Arbeit auch in organisatorischer Hinsicht zu beschleunigen.

4. Auf dem Gebiete der Fortbildung und Qualifizierung müssen eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt werden, die es ermöglichen, in kürzester Zeit das Niveau der einzelnen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft zu heben. Hierbei spielen die in der Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Arbeitsberatungen und Dienstbesprechungen eine große Rolle. Sie müssen regelmäßig durchgeführt werden und gut vorbereitet sein. Die an den Anfang der Arbeitsberatungen gestellten Kurzreferate müssen ein hohes fachliches und politisches Niveau haben und Anregungen für eine breite Diskussion geben. Die gefaßten Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten und bei der folgenden Arbeitsberatung auf ihre Durchführung kontrolliert werden. In den Dienstbesprechungen mit den führenden Mitarbeitern muß eine strenge Auswahl der Tagesordnung vorgenommen werden. Das ist notwendig, denn sonst werden die Mitarbeiter die Tribüne der Dienstbesprechung nur benutzen, um sich die Lösung der ihnen vorliegenden „Fälle“ zu holen. Es müssen deshalb die einzelnen Abteilungsleiter mit durchgearbeiteten Vorschlägen in die Dienstbesprechung kommen und dort ihren Vorschlag auch vertreten. Eine andere Praxis ist abzulehnen; sie führt von der eigenen Verantwortung weg und endet in einer „Drückbergerei“ vor der Verantwortung.

Eine besondere, aber zu wenig beachtete Möglichkeit der Weiterbildung ist die wissenschaftliche Durchführung der innerbetrieblichen Schulung. Die innerbetriebliche Schulung wurde geschaffen, um das demokratische Staatsbewußtsein aller Mitarbeiter des Staatsapparates, ihr ideologisches Niveau und ihr Fachwissen zu heben. Kritik und Selbstkritik und eine wirklich revolutionäre Wachsamkeit müssen entwickelt und breit entfaltet werden; es müssen die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien bei ihrem friedlichen und demokratischen Aufbau vermittelt werden und dazu beitragen, in unseren Verwaltungen einen neuen Arbeitsstil zu entwickeln.

Diese Aufgaben sind in der Vergangenheit nur zum Teil gelöst worden. Die bei einigen Behörden der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gesammelten Erfahrungen zeigen, daß die Organisation der Durchführung der innerbetrieblichen Schulung Mängel hatte, daß sie durch die leitenden Funktionäre nicht die gebührende Unterstützung genoß und daß die Zirkellehrer nicht anschaulich und kämpferisch genug an die Durchführung der Seminare herangingen. Diese Mängel müssen ausgemerzt werden.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeit sollen die jetzt eingeführten monatlichen Konsultationstage beim Generalstaatsanwalt dienen. An diesen Tagen haben die Staatsanwälte die Möglichkeit, sich in Zweifelsfragen mit dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter der Obersten Staatsanwaltschaft zu beraten. Ferner werden in allen Bezirken von Oktober bis Dezember 1952 Tagungen stattfinden, an denen ebenfalls verschiedene Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts teilnehmen werden.

Schon durch diese Sofortmaßnahmen wird es gelingen, einen erheblichen Teil des alten Schreibstubenbürokratismus auszumerzen und einer neuen operativen Form der Arbeit Platz zu machen.

Zur fachlichen Weiterbildung werden beim Generalstaatsanwalt ferner seit einer geraumen Zeit wöchentlich mit allen Staatsanwälten Seminare durchgeführt. In diesen Seminaren werden vor allem fachliche Themen behandelt. Es wird angestrebt, daß auch bei den Staatsanwaltschaften die gleichen Seminare mit den gleichen Themen durchgeführt werden. Ein Kollektiv von Staatsanwälten bei der Obersten Staatsanwaltschaft ist zur Zeit dabei, einen sehr konkreten Seminarplan für das IV. Quartal aufzustellen. Ferner sollen die Dispositionen der Seminarleiter vervielfältigt und den Staatsanwaltschaften der Bezirke zur Verfügung gestellt werden.

5. Von besonderer Bedeutung für die Staatsanwälte in den überwiegend ländlichen Kreisen sind die Fragen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Noch immer ist festzustellen, daß diesen Fragen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist auch kein Zufall, daß nur ein ganz kleiner Prozentsatz aller Staatsanwälte aus der Bauernschaft kommt. Walter Ulbricht hat auf der II. Parteikonferenz der SED sehr deutlich darauf hingewiesen, daß „Schluß gemacht werden muß mit den Überbleibseln des alten sozialdemokratischen geringschätzigen Verhaltens gegenüber der Bauernschaft“. Wenn wir an die vielen Selbstverpflichtungen der Bauern denken, sehen wir sehr deutlich die Entwicklung zu einem neuen Bewußtsein bei der großen Mehrheit der werktätigen Bauern. Es müssen also alle Kräfte angespannt werden, um junge Bauernsöhne und Bauerntöchter für den Beruf eines Staatsanwalts zu gewinnen. Wir müssen dahin kommen, daß in jedem überwiegend landwirtschaftlichen Kreis mindestens ein Staatsanwalt tätig ist, der aus der Bauernschaft kommt oder auf einer MAS tätig war. Es muß immer wieder betont werden, daß die Arbeiterklasse den Aufbau des Sozialismus nur im engsten Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft durchführen kann. Umgekehrt kann die werktätige Bauernschaft ohne die Hilfe der Arbeiterklasse kein neues, besseres Leben aufbauen. Es wird also jetzt darauf ankommen, daß sich die in den ländlichen Kreisen tätigen Staatsanwälte sehr ernst mit der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in den Dörfern unserer Republik und mit den Prinzipien ihrer Arbeit befassen, daß sie ferner Maßnahmen ergreifen, um diese neuen jungen Genossenschaften vor den Angriffen der Feinde zu schützen. Wir dürfen nicht vergessen, daß sich der Aufbau des Sozialismus vollzieht unter den Bedingungen der Verschärfung des Klassenkampfes besonders auf dem Lande. Die Notwendigkeit der stärkeren Entfaltung der Demokratie im Dorf ist zur Hauptaufgabe geworden.

Josef Streit

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt  
der Deutschen Demokratischen Republik

### Vereinfachter Nachweis der Erbfolge

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges sollte das Nachlaßgericht die Abschriften von eröffneten Testamenten immer mit einem überschriftlichen Vermerk versehen, der etwa lauten könnte:

#### „Abschrift

aus den Akten des Amtsgerichts X. IV. ....,  
betr. das am ..... eröffnete Testament des  
am ..... verstorbenen NN aus Y“,

wodurch die von den Behörden oft noch neben der Testamentsabschrift verlangte und nach § 35 GBO geforderte Abschrift der Niederschrift der Eröffnung entfallen könnte. Das Eröffnungspnotokoll enthält meist auch keine weiteren wesentlichen Angaben als der vorstehende Vermerk. Das lästige Abschreiben und damit Zeit, Material und Arbeitsaufwand würden gespart. In unserer Praxis, wo seit Jahren danach verfahren wird, sind niemals Nachteile aufgetreten. Ich denke, daß diese Erleichterung gern aufgegriffen werden wird. Es wäre schon viel erreicht, wenn sich alle Grundbuchämter damit begnügen würden.

Rechtspfleger Heinrich Grabow, Glauchau